



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2019    Göttingen, den 14.11.2019    Nr. 46

---

Inhalt:    Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Planfeststellungsverfahren für den Radwegneubau  
an der K 31 Mengershausen-Lemshausen    1055

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Stadt Bad Lauterberg im Harz  
Ratssitzung am 21.11.2019    1056

Samtgemeinde Hattorf am Harz  
15. Änderung des Flächennutzungsplans,  
Genehmigung    1057

Stadt Herzberg am Harz  
Bekanntmachung über Widmung von Straßenflächen    1061

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig  
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung  
Dorste (2501), Ladung am 12.12.2019    1068

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung  
Förste-Nienstedt (2503), Ladung am 16.12.2019    1070

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung  
Süd-niedersachsen/Hannover  
Jahresabschluss 2018    1072

**Feststellung gemäß § 5 UVPG<sup>1</sup>**

**Planfeststellungsverfahren für den Radwegneubau an der K 31 Mengershausen-Lemshausen in der Gemeinde Rosdorf**

Im Rahmen des o.a. Planfeststellungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 5 der Anlage 1 NUVPG<sup>2</sup> aufgeführt und mit einem „A“ gekennzeichnet ist, so dass gemäß § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und unter Beachtung der Anlage 3 des UVPG`s wurde die Vorprüfung mit folgendem Ergebnis durchgeführt.

Zwischen den Ortschaften Mengershausen und Lemshausen befindet sich derzeit an der Westseite der Kreisstraße 31 eine asphaltierte fußläufige Verbindung, die zu einem Radweg ausgebaut werden soll. Damit wird neben der Verbindung beider Ortsteile der Gemeinde Rosdorf eine weitere Lücke im Radwegenetz des Landkreises Göttingen geschlossen.

Aufgrund der Vorbelastung durch die K 31 als auch der vorhandenen Biotoptypen (Ackerflächen, Straßenbegleitgrün, sonstiger standortgerechter Gehölzbestand) handelt es sich nicht um einen empfindlichen Standort.

Anlagebedingt ergibt sich ein geringer Umfang der Baumaßnahme mit nur 400 m Baulänge des straßenparallelen Radweges und einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt 0,1 ha.

Baubedingte Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Minimierung der baubedingten Bodenbeeinträchtigungen und Schutz der Bäume) vermieden.

Das Eingriffsgebiet zeigt hinsichtlich der Vielfalt der Biotopausstattung und der Artenzusammensetzung keinen herausragenden Wert. Aufgrund der Randlage des Eingriffsgebietes zu intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen kann ein Vorkommen von seltenen oder gefährdeten Arten innerhalb der Biotopstrukturen weitgehend ausgeschlossen werden. Weiterhin ist durch die parallel verlaufende Kreisstraße 31 mit einer gewissen Lärmbelastung zu rechnen, weshalb störungsempfindliche Tierarten ebenso nicht zu erwarten sind.

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

Die Eingriffe im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen kompensiert.

Der Radwegneubau befindet sich am östlichen Rand innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Tiefenbrunn“ sowie im Naturpark „Münden“. Durch den geringen Eingriff im Bereich der vorhandenen K 31 wird der Schutzzweck der Schutzgebiete nicht beeinträchtigt. FFH-Gebiete sind nicht betroffen.

Da das Vorhaben nur geringe Umweltauswirkungen bewirkt, besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit nach § 5 UVPG nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrage  
gez. Prüfer

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

<sup>2</sup> Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007, das zuletzt durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122) geändert worden ist

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Am **Donnerstag, dem 21. November 2019, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Tätigkeitsbericht des Seniorenbeauftragten
- Fusionsvorhaben Bad Lauterberg/Bad Sachsa/Walkenried;  
Sachstandsbericht
- Beschlussfassung zur Besetzung des Verwaltungsrates der fusionierten Sparkasse Osterode am Harz
- Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer 2. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zur Umgestaltung des Kirchvorplatzes in Osterhagen im Rahmen der Dorfentwicklung
- Beschlussfassung zur Überprüfung der Notwendigkeit von Lichtzeichenanlagen in der Scharzfelder Straße und der Barbiser Straße

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Samtgemeinde Hattorf am Harz  
Der Samtgemeindebürgermeister

## Bekanntmachung

### 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hattorf am Harz Genehmigung

Der Landkreis Göttingen hat mit Verfügung vom 24. Juni 2019 (Az.: 60 81 20 – 15/15. Änd.) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hattorf am Harz unter Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden berücksichtigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Teile der Ortslagen aller Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 15. Änderung ist in den nachfolgenden Kartenausschnitten (Anlagen 1 – 3) verdeutlicht.

Interessierte können die 15. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung dazu in der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Hattorf am Harz - Bauamt - Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### Hinweise:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hattorf am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

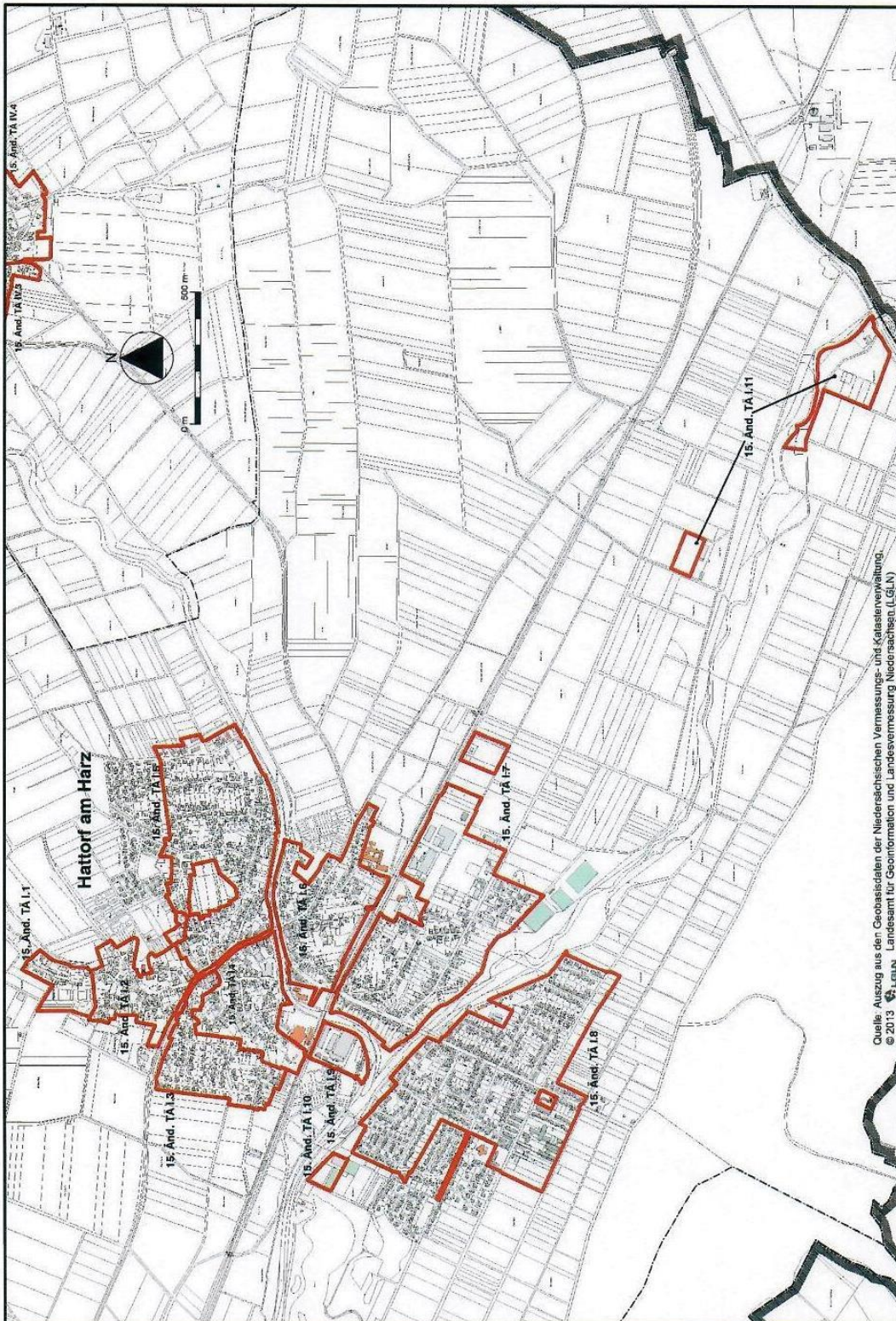
Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hattorf am Harz wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Anlagen 1 – 3: Kartenausschnitte mit den räumlichen Geltungsbereichen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans

Hattorf am Harz, den 11.11.2019



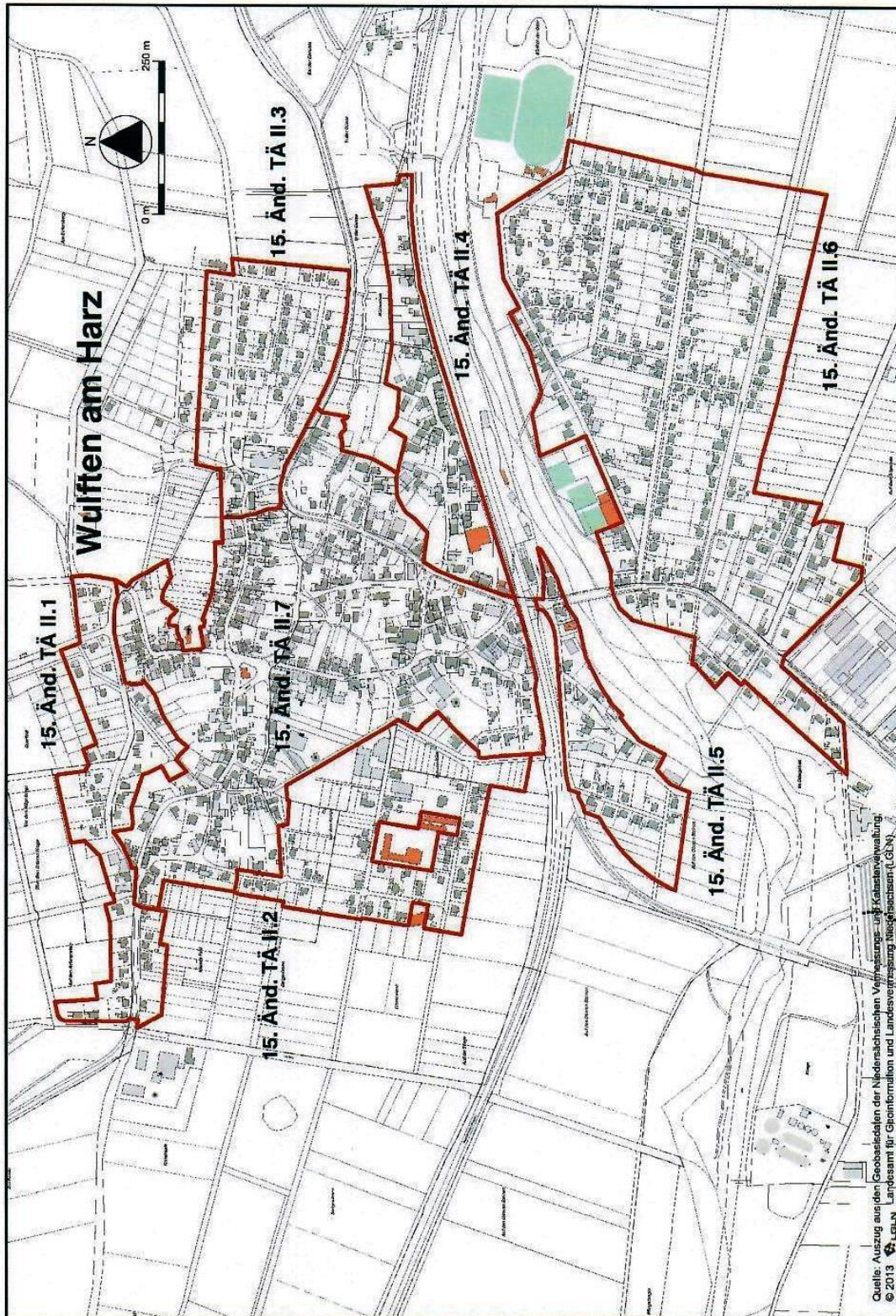
# Anlage 1



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2013 LfL, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LfL/N)

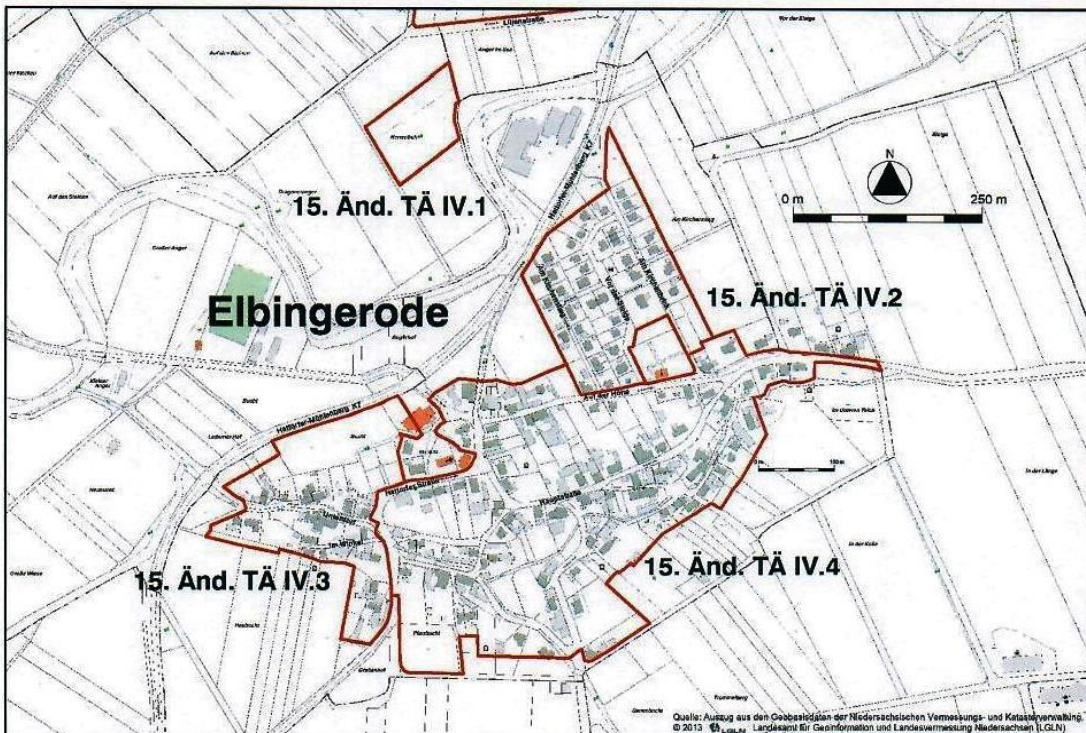
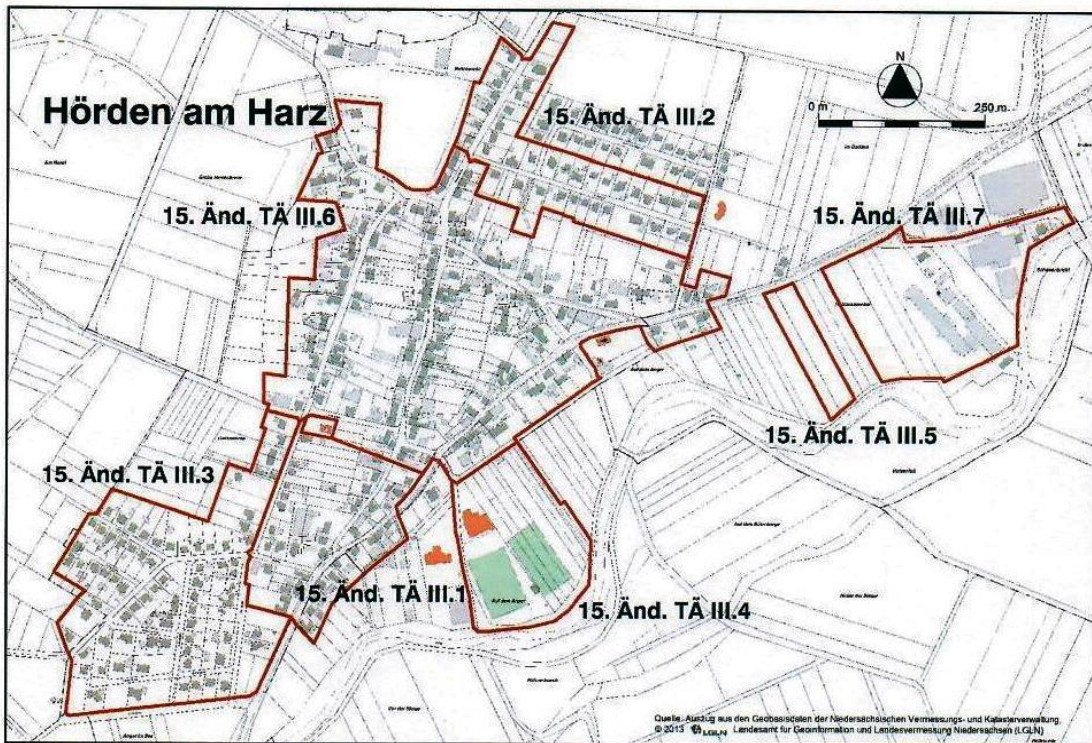
— Räumlicher Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hattorf am Harz

## Anlage 2



— Räumlicher Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hattorf am Harz

### Anlage 3



— Räumlicher Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hattorf am Harz

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Herzberg am Harz**  
**über die Widmung von Straßenflächen**

Widmung von diversen Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Stadt Herzberg am Harz als Gemeindestraßen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 06.11.2019 gem. § 6 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz in der zz. gültigen Fassung die Widmung nachfolgender Verkehrsflächen

-Denkmalsweg (Zuwegung zu den Anliegergrundstücken Landgraben 13-17, Gemarkung Herzberg, Flur 6, Flurstück 212/4)

-Landgraben (Zuwegung zu den Anliegergrundstücken 3 A, 3 B sowie unbebaute Grundstücke, Gemarkung Herzberg, Flur 6, Flurstück 201/4)

-Am Sportplatz (Straßenabschnitt von der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Am Sportplatz 26 bis zum Grundstück Klärwerk, Am Sportplatz 36)

-Hebbelstraße (Straßenabschnitt vom Einmündungsbereich der Stormstraße/Schillerstraße bis zur Goethestraße)

-Lilienthalstraße (Gemarkung Herzberg, Flur 16, Flurstück 189)

-Verbindungsweg bzw. Passage Hauptstraße/Sieberstraße (zwischen den Grundstücken Hauptstraße 53 u. 55 bis zur Sieberstraße (Gemarkung Herzberg, Flur 7, Flurstück 131/14)

-Domeyerweg (Straßenabschnitt von der Straßengabelung vor dem Grundstück Domeyerweg 1 (Haus der Jugend) bis zum Ende des Grundstückes Domeyerweg 3 u. 5 (Gymnasium/ Sporthalle)

-Zum Faulborn (Straßenabschnitt von der Einmündung Dr.-Frössel-Allee bis zur Einmündung Stettiner Straße, Gemarkung Herzberg, Flur 3, Flurstück 281/7)

-Ellern (Straßenabschnitt von der Hausnummer Ellern 8 bis zur Hausnummer Ellern 22)

-An der Sieber (Straßenabschnitt im rückwärtigen Bereich der Grundstücke Hausnummern An der Sieber 55 bis 62, Gemarkung Sieber, Flur 4, Flurstück 117/4)

als Gemeindestraßen beschlossen. Die gewidmeten Verkehrsflächen sind in den anliegenden Lageplänen dargestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herzberg am Harz.

Gegen die Widmungen ist die Klage zulässig.

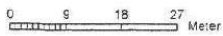
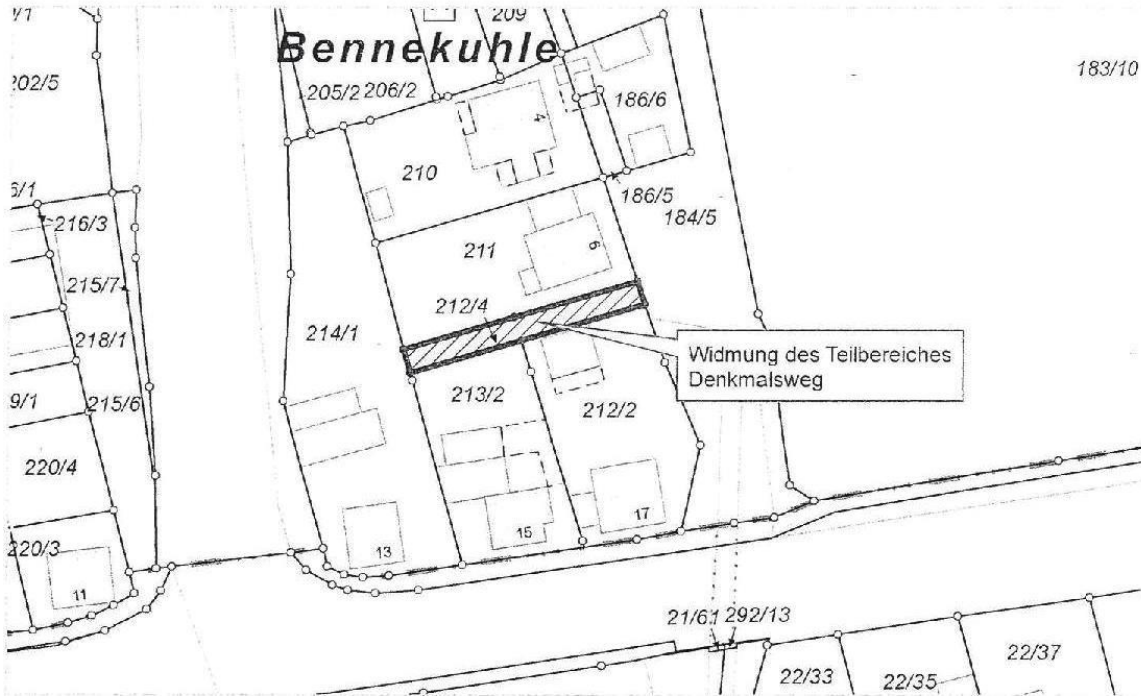


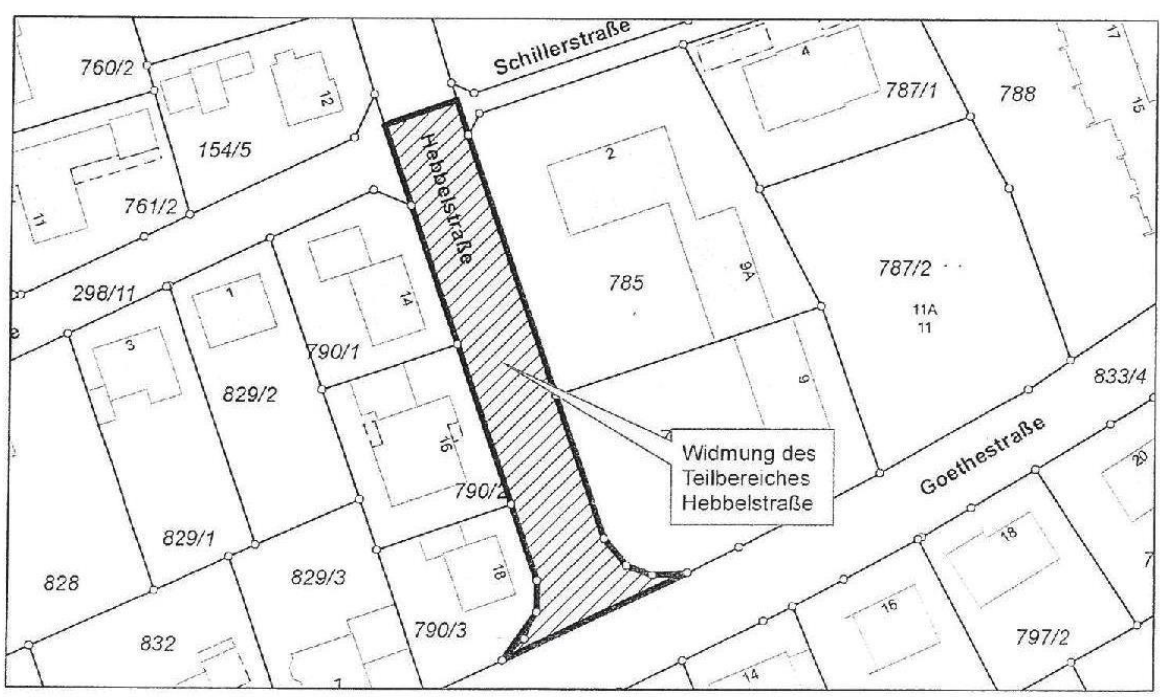
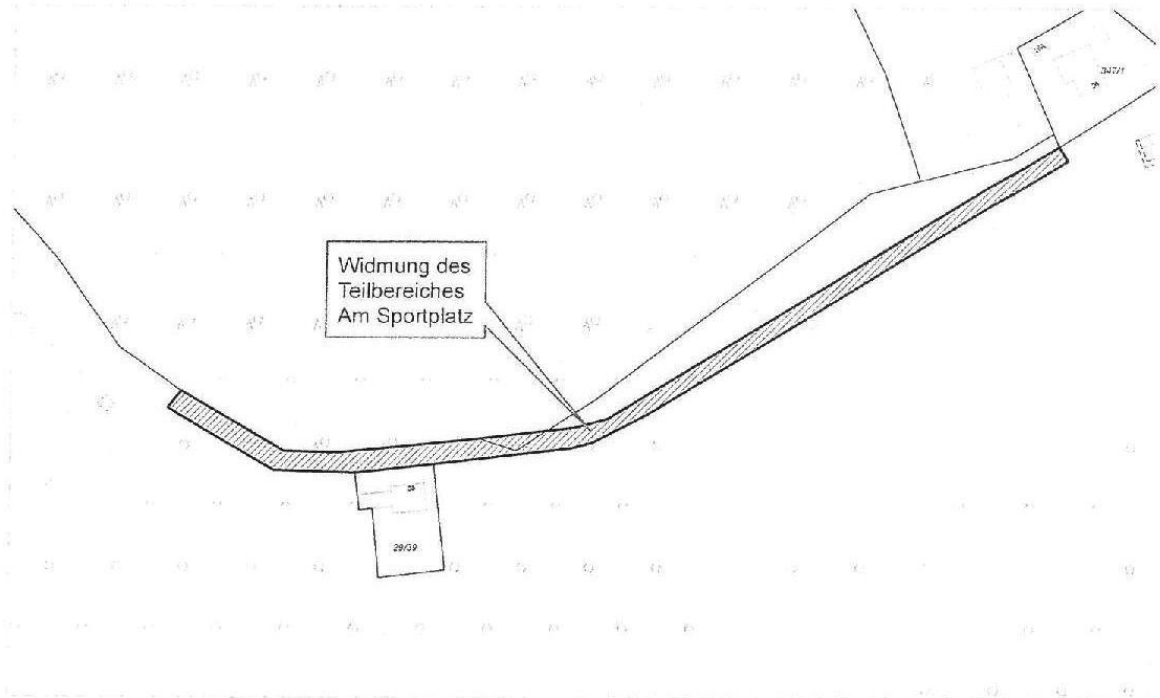
Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht  
Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

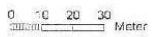
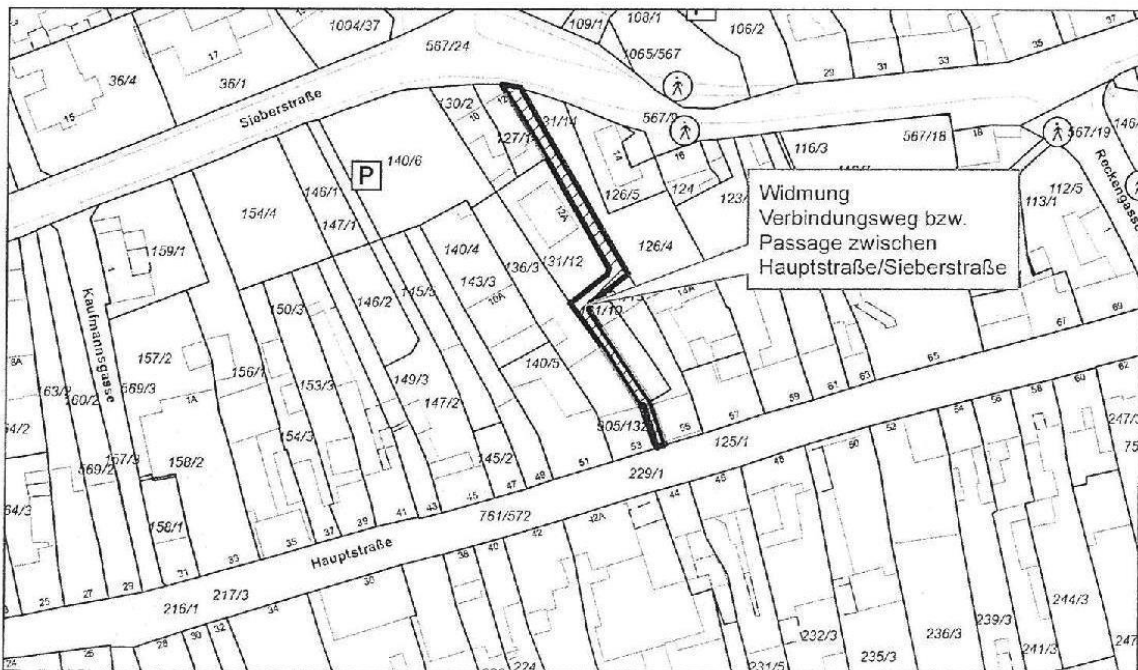
Der Bürgermeister

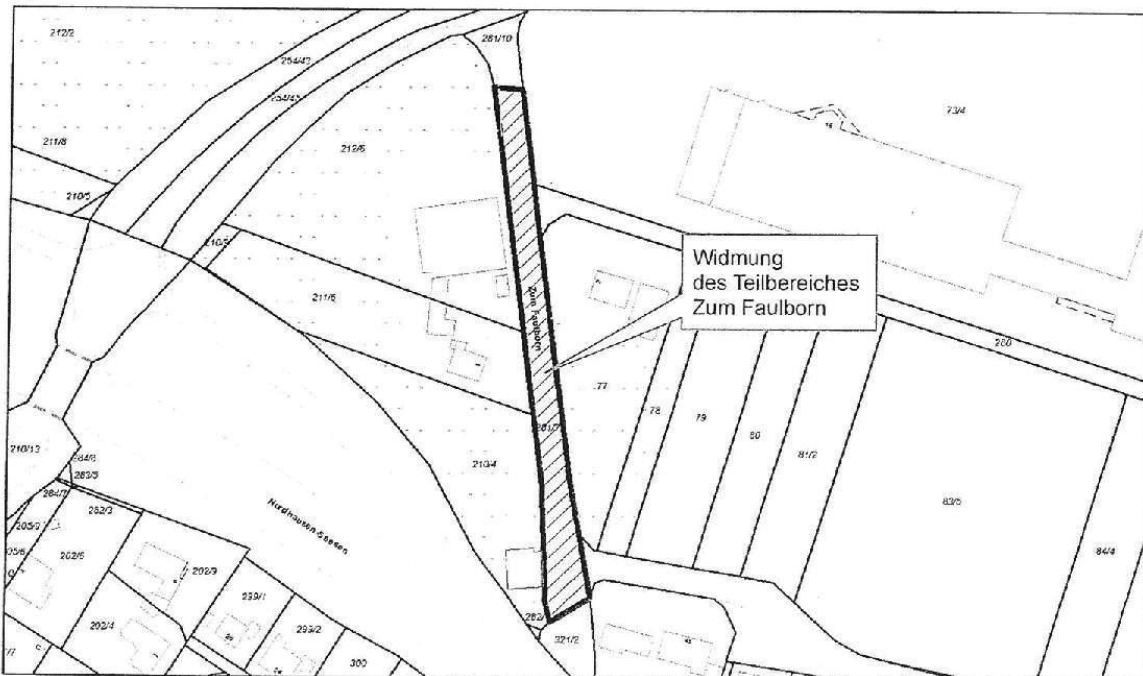
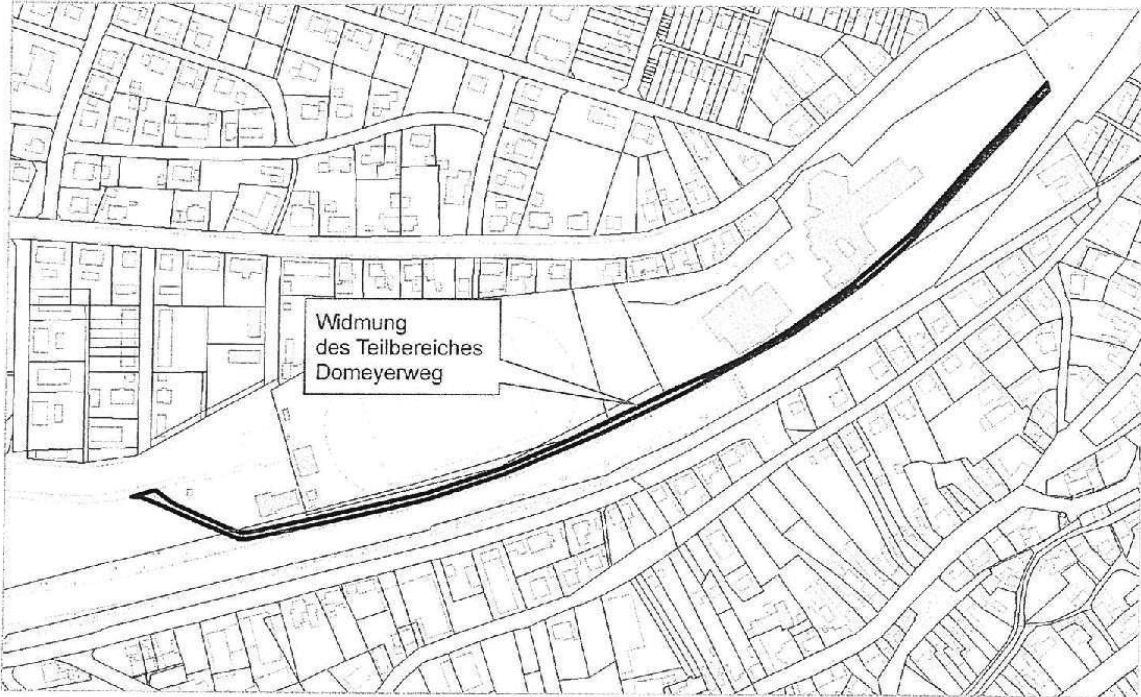


Lutz Peters



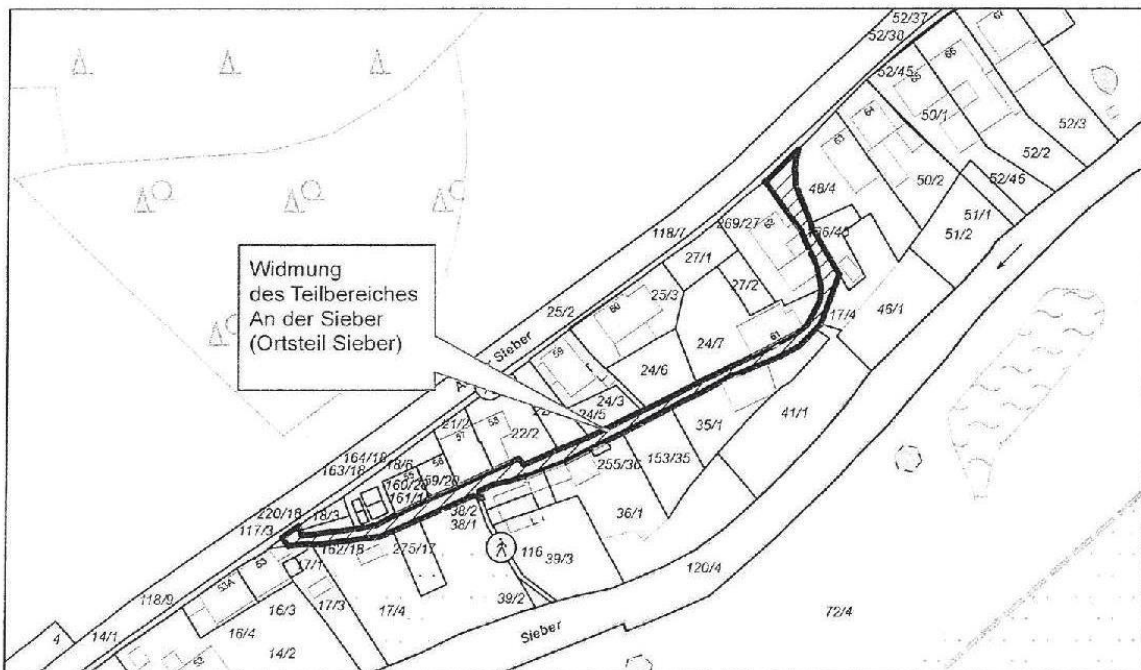
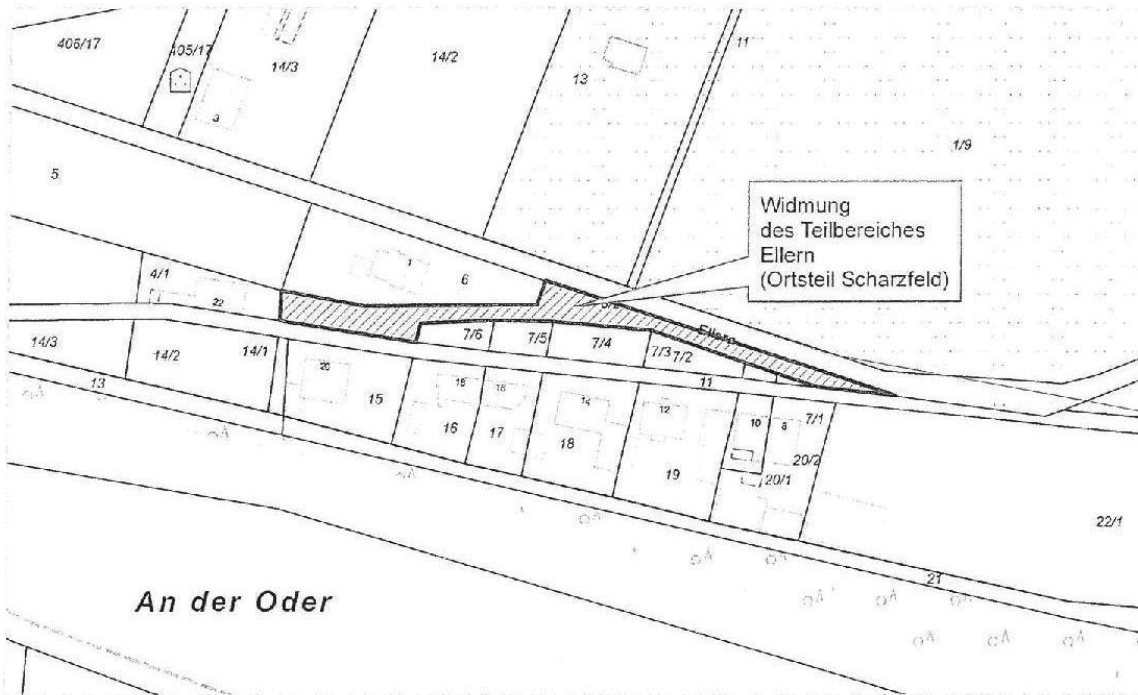






0 30 60 90  
Meter

Gebäudeauskunft



0 10 20 30  
Meter



Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig

-Geschäftsstelle Göttingen-

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig  
Geschäftsstelle Göttingen,  
Danziger Straße 40, 37083 Göttingen

Göttingen, den 12.11.2019

☎ (0551) 50 74 – 214 / 216  
Az.: 4.2.1 – 611 – 2501 - 09.1 Bd. 1 – 10/19

### Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Dorste (2501)

#### - L a d u n g -

Im Flurbereinigungsverfahren Dorste, Landkreis Göttingen, habe ich den Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten über den Flurbereinigungsplan auf

**Donnerstag, den 12. Dezember 2019 um 10:00 Uhr**

**In der ehemaligen (alte) Schule Dorste,  
An der Bundesstraße 5, 37520 Osterode am Harz**

anberaumt (§ 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

Beteiligte sind (§ 10 Nrn. 1 und 2 FlurbG)

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten
- als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten bzw. deren Grenzen geändert werden;
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Rechte beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 ff. FlurbG;
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- und Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

Die Ladung zu diesem Termin erfolgt unter dem Hinweis, dass zur Vermeidung des Ausschlusses **Widersprüche** gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 Abs. 2 FlurbG

**nur in diesem Termin**  
vorgebracht werden können.

Der schriftliche Widerspruch kann im Termin übergeben werden. Dagegen sind Erklärungen, die vor dem Termin abgegeben werden, nicht als Widerspruch zu werten.

- 1 -

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Vollmachtvordrucke können beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40 in 37083 Göttingen, unentgeltlich bezogen werden.

Bei Versäumnis des Termins wird angenommen, dass die Beteiligten gegen den Flurbereinigungsplan nichts einzuwenden haben und den Flurbereinigungsplan anerkennen (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Gleichzeitig mit der Vorlage des Flurbereinigungsplanes werden darin enthaltene Änderungen zur vorläufigen Besitzeinweisung wirksam. Eventuell dadurch hervorgerufene Bewirtschafterwechsel werden zur Ernte 2020 umgesetzt. Hierfür gelten sinngemäß die Überleitungsbestimmungen vom 02.05.2016.

**Wenn Sie keine Einwendungen gegen den Flurbereinigungsplan vorzubringen haben, ist Ihr Erscheinen zu diesem Termin nicht erforderlich.**

Die Teilnehmer (Grundstückseigentümer) - bei Miteigentümern oder gemeinschaftlichen Eigentümern jeweils die Bevollmächtigten - und Nebenbeteiligten nach § 10 Nr. 2 FlurbG Buchstabe e - erhalten zusammen mit der Ladung einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, in dem Regelungen über die individuelle Abfindung enthalten sind, und zwar

Nachweis über Anspruch und Abfindung:

- Teilnehmer
- alte Flächen
- neue Flächen
- Belastungen und Rechte
- Anspruchsberechnung und Geldleistung
- Zusammenstellung Geldleistungen

Es wird gebeten, den jeweiligen Auszug zum Anhörungstermin mitzubringen.

Der Flurbereinigungsplan – textlicher Teil –, die Zuteilungskarten, eine Übersichtskarte des alten Bestandes, eine Zusammenstellung der Ordnungsnummern und ein Flurstücksnachweis zum neuen Bestand liegen

**vom 14.11.2019 bis einschließlich 11.12.2019 im Rathaus der Stadt Osterode,  
Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz - 5. Etage, Zimmer 15 aus.**

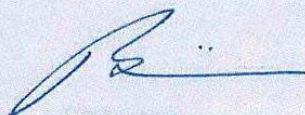
Zusätzlich erfolgt die Auslegung der Unterlagen beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Dorste, Herrn Martin Linsenhoff, Am Herrwege 8, in 37520 Osterode am Harz (OT Dorste) und beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen, während der Dienststunden.

Zur **Auskunfterteilung und Erläuterung** werden Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Geschäftsstelle Göttingen -

**am Mittwoch, den 04.12.2019 in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13.00 – 15:00 Uhr sowie  
am Donnerstag, den 05.12.2019 in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13.00 – 16:00 Uhr**

**in der ehemaligen (alte) Schule Dorste,  
An der Bundesstraße 5, 37520 Osterode am Harz**

anwesend sein.



Böckmann  
(Projektleiter)







**Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig**

**-Geschäftsstelle Göttingen-**

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig  
Geschäftsstelle Göttingen,  
Danziger Straße 40, 37083 Göttingen

Göttingen, den 12.11.2019

☎ (0551) 50 74 – 214 / 216  
Az.: 4.2.1 – 611 – 2503 - 09.1 Bd. 1 – 11 / 19

## **Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Förste-Nienstedt(2503)**

### **- L a d u n g -**

Im Flurbereinigungsverfahren Förste-Nienstedt, Landkreis Göttingen, habe ich den Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten über den Flurbereinigungsplan auf

**Montag, den 16. Dezember 2019 um 10:00 Uhr**

**Festhalle (Anbau) in Förste  
Förster Str. 159 (Schützenplatz), 37520 Osterode am Harz**

anberaumt (§ 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

Beteiligte sind (§ 10 Nrn. 1 und 2 FlurbG)

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten
- als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten bzw. deren Grenzen geändert werden;
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Rechte beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 ff. FlurbG;
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- und Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

**Die Ladung zu diesem Termin erfolgt unter dem Hinweis, dass zur Vermeidung des Ausschlusses Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 Abs. 2 FlurbG nur in diesem Termin vorgebracht werden können.**

Der schriftliche Widerspruch kann im Termin übergeben werden. Dagegen sind Erklärungen, die vor dem Termin abgegeben werden, nicht als Widerspruch zu werten.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Vollmachtvordrucke können beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40 in 37083 Göttingen, unentgeltlich bezogen werden.

Bei Versäumnis des Termins wird angenommen, dass die Beteiligten gegen den Flurbereinigungsplan nichts einzuwenden haben und den Flurbereinigungsplan anerkennen (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Gleichzeitig mit der Vorlage des Flurbereinigungsplanes werden darin enthaltene Änderungen zur vorläufigen Besitzeinweisung wirksam. Eventuell dadurch hervorgerufene Bewirtschafterwechsel werden zur Ernte 2020 umgesetzt. Hierfür gelten sinngemäß die Überleitungsbestimmungen vom 02.05.2016.

**Wenn Sie keine Einwendungen gegen den Flurbereinigungsplan vorzubringen haben, ist Ihr Erscheinen zu diesem Termin nicht erforderlich.**

Die Teilnehmer (Grundstückseigentümer) - bei Miteigentümern oder gemeinschaftlichen Eigentümern jeweils die Bevollmächtigten - und Nebenbeteiligten nach § 10 Nr. 2 FlurbG Buchstabe e - erhalten zusammen mit der Ladung einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, in dem Regelungen über die individuelle Abfindung enthalten sind, und zwar

Nachweis über Anspruch und Abfindung:

- Teilnehmer
- alte Flächen
- neue Flächen
- Belastungen und Rechte
- Anspruchsberechnung und Geldleistung
- Zusammenstellung Geldleistungen

Es wird gebeten, den jeweiligen Auszug zum Anhörungstermin mitzubringen.

Der Flurbereinigungsplan – textlicher Teil –, die Zuteilungskarten, eine Übersichtskarte des alten Bestandes, eine Zusammenstellung der Ordnungsnummern und ein Flurstücksnachweis zum neuen Bestand liegen

**vom 14.11.2019 bis einschließlich 15.12.2019 im Rathaus der Stadt Osterode, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz - 5. Etage, Zimmer 15 aus.**

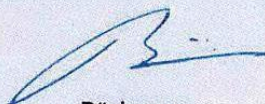
Zusätzlich erfolgt die Auslegung der Unterlagen beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Förste-Nienstedt, Herrn Arnd Lomberg, Mühlstr.3 (Förste), 37520 Osterode am Harz und bei Herrn Horst Feindt, Mühlenanger 69 (Förste), 37520 Osterode sowie beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen, während der Dienststunden.

Zur **Auskunftserteilung und Erläuterung** werden Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Geschäftsstelle Göttingen -

**am Dienstag, den 10.12.2019 in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr sowie am Mittwoch, den 11.12.2019 in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr**

**in der Verwaltungsaußenstelle „Alte Schule“, Förster Str. 131, 37520 Osterode am Harz – Förste-Nienstedt,**

anwesend sein.



Bockmann  
(Projektleiter)



**Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover**

Der Beschluss zum Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes ist im Internet unter der Adresse [www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de](http://www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de) amtlich bekannt gemacht worden.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 sowie der um die Stellungnahme der Verbandsgeschäftsführerin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 25.11.2019 bis zum 03.12.2019, montags bis freitags, zur Einsichtnahme im Haus der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Cora Hemenau  
Verbandsgeschäftsführerin

November 2019